



Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation

Vom 15. April 2000

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Grundsätze, Aufgaben und Ziele der Visitation</p> <p>§ 1 Grundverständnis der Visitation
§ 2 Aufgaben und Ziele der Visitation</p> <p>II. Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde</p> <p>§ 3 Grundsätze
§ 4 Visitationskommission
§ 5 Ablauf der Visitation
§ 6 Planungsgespräch
§ 7 Vorlaufende Berichterstattung
§ 8 Erstellung eines Diskussionspapiers
§ 9 Gespräch mit Gemeindegremien
§ 10 Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden
§ 11 Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften
§ 12 Schulbesuch
§ 13 Weitere Besuche
§ 14 Zielvereinbarungen
§ 15 Gemeindeversammlung
§ 16 Gottesdienst
§ 17 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat
§ 18 Zwischenbesuch</p> <p>III. Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden</p> <p>§ 19 Anzuwendende Bestimmungen
§ 20 Städtische Kirchengemeinden</p> | <p>§ 21 Vorlaufende Berichterstattung und Zielvereinbarung</p> <p>IV. Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden</p> <p>§ 22 Grundsätze
§ 23 Anzuwendende Bestimmungen</p> <p>V. Visitation von Kirchenbezirken</p> <p>§ 24 Grundsätze der Bezirksvisitation
§ 25 Visitationskommission
§ 26 Vorbereitung der Visitation
§ 27 Vorlaufende Berichterstattung
§ 28 Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat / Zielvereinbarungen
§ 29 Bestandteile der Visitation
§ 30 Weitere Besuche
§ 31 Abschlussbericht</p> <p>VI. Visitation landeskirchlicher Einrichtungen und landeskirchlicher Pfarrämter</p> <p>§ 32 Anzuwendende Bestimmungen</p> <p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 33 In-Kraft-Treten</p> |
|--|---|

I. Grundsätze, Aufgaben und Ziele der Visitation

§ 1

Grundverständnis der Visitation

(1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört.

(2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.

(3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

(4) Die Visitation soll die Gemeindeglieder ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

(5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der einzelnen Gemeinde in der Gemeinschaft des Bezirks. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

(6) Das Leben der Menschen in der Gesellschaft hat sich – gerade auch in religiöser Hinsicht – mehr und mehr verändert. Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. Für eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen dar, denen in der vorliegenden Form der Kirchenvisitation Rechnung getragen werden soll.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Visitation

(1) Die Visitationskommission hat gleichermaßen die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken, als auch mit der Gemeinde Ziele der zukünftigen Arbeit zu vereinbaren und die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen.

(2) Visitation orientiert sich an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These VI).

Deshalb soll sie dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde haben oder der Kirche distanzierkritisch gegenüber stehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden.

(3) Die Visitation will die Gemeinden und Kirchenbezirke dazu motivieren, im Sinne eines Perspektivenwechsels die Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die oft wenig beachtet werden, z. B. Kinder und Jugendliche, Aussiedler, Neuzugezogene (vgl. § 6 Abs. 2).

(4) Visitation will den Besuchten vor allem helfen, in Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche

- eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
- sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang zu begreifen,
- gesellschaftlich und kirchlich relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
- sich einer Bedarfsanalyse zu stellen,
- Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
- die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen,
- die Ziele der Arbeit zu überdenken,
- die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und
- die Planungen an diesen Zielen auszurichten.

II. Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde

§ 3

Grundsätze

(1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den der Bezirkskirchenrat für eine Besuchperiode in Absprache mit den Gemeinden des Bezirks festlegt und dem Evangelischen Oberkirchenrat mitteilt.

(2) Jede Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde wird regelmäßig alle sieben Jahre visitiert. Der Zwischenbesuch soll nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr stattfinden.

(3) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden an einer Kirche werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(4) Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, können – je nach Größe der Kirchengemeinde – in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

(5) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(6) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzu beziehen.

(7) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden, die kooperieren, können in zeitlichem Zusammenhang besucht werden.

(8) Die Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte verständigen sich über die vorlaufende schriftliche Berichterstattung sowie den Ablauf der vorgesehenen Gespräche mit den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten und in den Gemeindeversammlungen nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 4 Visitationskommission

(1) Für die Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Die Dekanin bzw. der Dekan hat in der Regel die Leitung der Visitationskommission. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muss mindestens zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(2) Ein Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates einer zu visitierenden oder mitzuvisitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.

(3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten. Die Visitationskommission kann auch durch eine Nichttheologin oder einen Nichttheologen geleitet werden. In diesem Fall muss der Visitationskommission mindestens eine Theologin bzw. ein Theologe angehören.

(4) Ist die zu besuchende Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde der Pfarrstelle der Dekanin oder des Dekans zugeordnet, so wird die Visitationskommission durch Beauftragung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs von der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent kann die Visitationskommission auch in anderen Fällen leiten.

§ 5 Ablauf der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgesprächs zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7),
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 8),
4. Gespräche mit Gemeindegremien (§ 9),
5. Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden (§ 10),
6. Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften (§ 11),

7. Besuch in Schulen (§ 12),
8. Weitere Besuche (§ 13),
9. Zielvereinbarungen (§ 14),
10. Gemeindeversammlung (§ 15),
11. Gottesdienst (§ 16),
12. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 17),
13. Zwischenbesuch (§ 18).

§ 6 Planungsgespräch

(1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats und des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es besonders um

1. die Besprechung des Grundverständnisses, der Aufgaben und Ziele der Visitation (vgl. §§ 1 und 2),
2. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation,
3. die vorlaufende Berichterstattung aus der Gemeinde; zu diesem Zweck werden vom Evangelischen Oberkirchenrat Fragebögen und Auswertungshilfen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gemeinde ist nach diesen Gesprächen in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

(1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung nach den entsprechenden Vorgaben ist in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an das Dekanat vorzusehen.

(2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst neben den Zielvereinbarungen der letzten Visitation und dem Protokoll des Zwischenbesuchs die „Daten der Gemeinde“ sowie die Auswertung der Fragebögen.

(3) Die Auswertung der Fragebögen nimmt eine Arbeitsgruppe der Pfarrgemeinde/ Kirchengemeinde vor. Sie soll in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der Visitationskommission geschehen.

(4) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehören des Weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste mit Predigten der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten. Vor Übersendung an das Dekanat müssen alle Berichte dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben werden. Der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat soll dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der vorlaufenden Berichterstattung.

(5) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehört ein Bericht des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates zu den Zielen, den Schwerpunkten und Problemen der Arbeit der Kirchengemeinde.

(6) Soweit ein Kirchengemeindeamt vorhanden ist, können knappe ergänzende Berichte der Leiterin bzw. des Leiters des Kirchengemeindeamtes sowie der größeren Einrichtungen und Dienste beigegeben werden.

(7) Jedes Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates erhält eine Ausfertigung der vorlaufenden Berichterstattung.

(8) Die vorlaufende Berichterstattung soll in der erforderlichen Stückzahl spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin abgegeben werden. Je eine Ausführung erhalten die Mitglieder der Visitationskommission, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 8

Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat und dem Gemeindebeirat (und eventuell weiteren Mitarbeitergruppen) ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Erarbeitung von Zielvorstellungen für die künftige Gemeindefarbeit sowie daraus zu entwickelnde oder daran ausgerichtete Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen enthält.

§ 9

Gespräch mit Gemeindegremien

(1) Visitationskommission und Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation das allen rechtzeitig zur Verfügung gestellte Diskussionspapier in einem Gespräch. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

(2) Im Anschluss an das Gespräch mit dem Gemeindebeirat findet ein Gespräch mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ohne die hauptamtlich Mitarbeitenden statt. Es geht dabei besonders um die Amtsführung, die Stellung in der Gemeinde, Verkündigung, Religionsunterricht, pastorale Dienste, Seelsorge und die Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(3) In Anwesenheit der bzw. des jeweils betroffenen hauptamtlich Mitarbeitenden eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(4) Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

§ 10

Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer statt.

(2) Dasselbe gilt für die Gemeinmediakonin bzw. den Gemeinmediakon.

(3) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen hauptamtlich Mitarbeitenden ein persönliches Gespräch führen.

(4) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche und Protokolle nach § 9 fasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, der Gemeinmediakonin bzw. des Gemeinmediakons sowie anderer hauptamtlich Mitarbeitender und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 11

Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen.

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 12

Schulbesuch

Schulbesuche sollten möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation stattfinden.

§ 13

Weitere Besuche

(1) Die Visitationskommission soll diakonische Einrichtungen besuchen, die im Bereich der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen.

(2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationskommission in anderen Einrichtungen und Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Bürgerverein und Bürgerinitiativen sowie Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK vorgesehen werden. Solche Besuche unterstreichen den gesellschafts-diakonischen Auftrag und machen die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie den Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde deutlich.

(3) Soweit ein Kirchengemeindeamt vorhanden ist, erfolgt ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 14
Zielvereinbarungen

(1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in einem Gespräch erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten.

(2) Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch (§ 3 Abs. 2 Satz 2) ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(3) Die Zielvereinbarungen sind allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde bekannt zu machen. Dies gilt nicht, soweit in den Zielvereinbarungen Personalfragen thematisiert werden, die unter das Verschwiegenheitsgebot fallen. Entsprechende Bestandteile der Zielvereinbarungen sind der Visitationskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und als Anhang zu den zu veröffentlichenden Zielvereinbarungen zu führen.

§ 15
Gemeindeversammlung

(1) In einer Gemeindeversammlung werden die Hauptpunkte der Zielvereinbarungen vorgestellt und besprochen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission geleitet. Über die Besprechung der Hauptpunkte der Zielvereinbarungen hinaus müssen die Gemeindeglieder ausreichend Gelegenheit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschlüssen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen des Kirchenbezirks bekannt zu machen. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

§ 16
Gottesdienst

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.

(2) Der Gottesdienst wird nach der in der Gemeinde üblichen Gottesdienstordnung gefeiert. Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

(3) Ist die Visitation von Neben- und Diasporaorten mit eigenen Gottesdiensten verbunden, so übernehmen zum Predigtamt berufene Mitglieder der Visitationskommission wenn möglich die Predigt. Werden Mutter- und Filialgemeinde gemeinsam visitiert, so finden in der Regel Visitationsgottesdienste in beiden Gemeinden statt.

§ 17
Berichterstattung
an den Evangelischen Oberkirchenrat

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisitationen. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.

§ 18
Zwischenbesuch

Für den Zwischenbesuch durch Mitglieder des Bezirkskirchenrats im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat (§ 3 Abs. 2 Satz 2) gilt folgendes:

1. Bezugs- und Ausgangspunkt des Gesprächs sind die Zielvereinbarungen der Visitation. Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.
2. Die Zielvereinbarungen der letzten Visitation und das Protokoll über den Zwischenbesuch sind u. a. Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

**III. Visitation von Kirchengemeinden
mit mehreren Pfarrgemeinden**

§ 19
Anzuwendende Bestimmungen

Für die Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gelten die Regelungen der Gemeindevisitation entsprechend.

§ 20
Städtische Kirchengemeinden

(1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden.

(2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.

§ 21

Vorlaufende Berichterstattung und Zielvereinbarung

Für die Erstellung der vorlaufenden Berichterstattung ist der Kirchengemeinderat zuständig. Die Zielvereinbarung wird mit dem Vorstand des Kirchengemeinderates abgeschlossen.

**IV. Visitation
der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden,
der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen
und der Studierendengemeinden**

§ 22

Grundsätze

Krankenhausgemeinden und andere Gemeinden in diakonischen Einrichtungen, Vollzugsanstalts- und Personalgemeinden und die Studierendengemeinden werden unbeschadet anderer Visitationsrechte nach der Visitationsordnung in der Regel von Dekanin bzw. Dekan des jeweiligen Kirchenbezirkes bzw. von der damit beauftragten Dekanin bzw. dem damit beauftragten Dekan im Strafvollzugsdienst visitiert.

§ 23

Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation der Pfarrgemeinde/ Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

V. Visitation von Kirchenbezirken

§ 24

Grundsätze der Bezirksvisitation

(1) Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle sieben Jahre visitiert. Ein Zwischenbesuch findet nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr statt.

(2) Mit der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Dabei informiert sich die Kirchenleitung über die jeweiligen regionalen, gesellschaftlichen und kirchlichen Besonderheiten eines Kirchenbezirks und die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben.

(3) Die Bezirksvisitation soll ökumenische Beziehungen anregen und vertiefen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche wahrnehmen.

§ 25

Visitationskommission

(1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof visitiert; im Einzelfall kann ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates mit dem Vorsitz der Visitationskommission beauftragt werden.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren Stellvertreter,
2. ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel die jeweilige Gebietsreferentin bzw. der jeweilige Gebietsreferent,
3. die jeweilige Prälantin bzw. der jeweilige Prälat als beratendes Mitglied.

Der Visitationskommission sollte mindestens ein nicht-theologisches Mitglied angehören.

(3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können an der Visitation beratend teilnehmen.

§ 26

Vorbereitung der Visitation

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenbezirk, sowie die Leitungspersonen der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informieren die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 27

Vorlaufende Berichterstattung

(1) Der Bezirkskirchenrat legt der Visitationskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation einen Bericht vor, der die besonderen Probleme in den Aufgabebereichen des Kirchenbezirks, die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation und mögliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den kommenden Jahren zusammenfasst.

(2) Die Berichte der Dienste und Werke auf Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

(3) Im übrigen gilt § 7 (vorlaufende Berichterstattung) entsprechend.

§ 28

Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat /
Zielvereinbarungen

- (1) Zur Visitation gehören zwei Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat. An den Gesprächen sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.
- (2) In dem Gespräch zu Beginn der Visitation erörtern Visitationskommission und Bezirkskirchenrat den vorgelegten Bericht, die Zielvereinbarungen der letzten Visitation sowie das Protokoll des Zwischenbesuchs.
- (3) Teil dieses Gespräches ist eine Aussprache über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Dieses findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. In Anwesenheit des jeweils betroffenen hauptamtlich Mitarbeitenden werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Visitationskommission die Ergebnisse des Gesprächs eröffnet und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Im zweiten Gespräch werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Arbeit im Kirchenbezirk und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten.
- (5) Die Zielvereinbarungen und gegebenenfalls die Stellungnahme der Visitationskommission zum Bericht des Bezirkskirchenrates sind von der Dekanin bzw. dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekannt zu geben und zu erörtern, ebenso in der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode. Soweit einzelne Ämter und Personen, Organe, Einrichtungen und Werke betroffen sind, ist diesen von der Dekanin bzw. dem Dekan ein Auszug der Zielvereinbarungen bzw. der Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) § 14 Abs. 2 und 3 (Zielvereinbarungen) gilt entsprechend.

§ 29

Bestandteile der Visitation

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören weiterhin in der Regel:

1. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Diese Gottesdienste bilden den Abschluss der Visitation.
2. Die persönliche Aussprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan sowie deren Stellvertretung und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.

3. Ein Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte des Kirchenbezirks oder eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
4. Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationskommission erhalten.
5. Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.
6. Besuch eines Betriebes – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.
7. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit.

§ 30

Weitere Besuche

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten können als weitere Veranstaltungen durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent: Dieser soll den Mitgliedern des Pfarrkonvents ermöglichen, ihre Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern und umgekehrt der Visitationskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern.
2. Besuch kirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.
3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK.
5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, §§ 99, 100 GO). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.
6. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen.

§ 31
Abschlussbericht

(1) Nach Abschluss der Visitation, möglichst innerhalb von drei Monaten, formuliert die Visitationskommission einen Abschlussbericht für den Kirchenbezirk, dessen Hauptbestandteil die gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationskommission zu Themen der Berichte und Ereignissen während der Visitation Stellung nehmen.

(2) Auf Grund der Gespräche und der Protokolle nimmt die Visitationskommission Stellung zur Arbeit von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan sowie der anderen hauptamtlich Mitarbeitenden und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

**VI. Visitation landeskirchlicher Einrichtungen
und landeskirchlicher Pfarrämter**

§ 32
Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden sowie über die Visitation der Pfarrgemeinde/ Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33
In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz „Visitationsordnung“ vom 27. Oktober 1967 (GVBl S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1986 (GVBl S. 152), außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2001 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer